

Drittens konnte in jedem herrschaftlichen Dorf erst nach dem Augenschein des Vogts und der Geschworenen und mit Erlaubnis des Obervogts mit dem Lesen begonnen werden.

Viertens durfte der Faul- oder Vorherbst, ob weiß oder rot, nicht vereinzelt vorgenommen und nur von Ort zu Ort behördlich nach Fug genehmigt werden.

Fünftens sollte die alte Ordnung bei der Vorlese beachtet werden: zuerst lesen die Zehnter, Meister und Knecht, Fuhrleute und alle, die mit dem Einsammeln des Zehnten zu tun hätten.

Sechstens mußten zu jeder Herbstzeit alle Zehntgeschirre — Leitfaß, Zuber und Bittgen — auf die „Trüb-Sinn“ (1 Fuder = statt 8 lauter, also = $8\frac{1}{2}$ Saum trüb Maß) durch den geschworenen Fechter fleißig gesinnet und an jedes Geschirr außen die Sinn (= Eichmaß) geschnitten werden.

Siebtens mußte der Zehnten von jedem Stück — der vermarkten — Zehntreben gesondert geliefert werden. Ebenso wurde auch der Teilwein (statt dem Zehnten der 3., 4., 5. oder 6. Teil des Herbsttrages von gewissen Rebstücken) gefordert.

Achtens durfte keiner den Zehnt-, Bann- oder Teilwein selbst in die bereitgestellten Geschirre schütten, die Abgaben mußten von den bestellten und vereidigten Zehntknechten persönlich entgegengenommen werden.

Neuntens sollten die Weinabgaben, sowohl vom roten wie vom weißen Wein, im herkömmlichen Verhältnis entrichtet werden. Wer weniger Roten und mehr Weißen herbste, könne vor der Trotte auch eine Ausnahme erhalten.

Zehntens waren die Zehntknechte gehalten, zum Vergleichen ihre gesinnten Kleingeschirre bereitzuhalten.

Elftens galt der Zehnten, nach dem Augenmaß geboten, nicht, sondern nur aus den gefochtenen Geschirren.

Zwölftens sollten die Übeltaten abgeschafft werden, wenn Leute den lauterer Wein mit Vorteil heimführten, der Herrschaft aber Kernen und Treber, mit Wasser vermischt, lieferten. Ja, es sei bisweilen vorgekommen, daß Leute solche Geschirre unter das Dachtrauf oder ins Wetter zu stellen pflegten. Solche Übeltäter sollten dem Oberamt gemeldet und nicht unter 10 Pfd oder mit Turm bestraft werden.

Oft und mannigfach klagten die Herbstkommissare des Klosters St. Blasien, daß nicht genügend geeichtes Geschirr zum Abliefern genommen und daß Roter mit dem Weißen vermischt werde. Da alle Trauben aus dem Berg heimgetragen wurden, hatte der Knecht große Mühe und Unwesen mit dem Einsammeln von Haus zu Haus und keine Kontrolle mehr über den tatsächlichen Ertrag aus den Zehntstücken. Zeitweilig sei das 10. Büggi zum Abholen beim Zehntknecht aufgerufen worden, wenn es unter den schattigen Plätzen der Bäume gelesen wurde, während die besseren Trauben in die eigene Boggde gingen. Oft würden auch unter das 10. Büggi die schlechteren Trauben lose gefüllt, und oben darauf einige schöne gelegt. Ganz schlau wurden selbst die gerissensten Zehntknechte vom Wald herunter nie, die ja eigens vom Abt bestellt worden sind.

Heftige Klagen des st. bläsischen Amtmannes betrafen die schlechten Weinabgaben aus dem Weiler Berg. Dort konnte im Herbst 1720 die neue Zehntordnung nicht mehr durchgeführt werden, weil sie zu spät publiziert wurde und weil sich 6 Zehntbezüger meldeten: der Hochwürdige Gnädige Herr und Prälat des Reichsstiftes St. Blasien, die Domherren von Arlesheim, die Landvogtei Riehen im Namen des Stands Basel, die Landvogtei Klein-Hünningen, die gnädigen Herren von Säkingen, die Herrschaft Durlach - die Landvogtei und geistliche Verwaltung Rötteln. Es sei deshalb unmöglich, für jeden der Zehntherrn eine eigene „Bogde“ in den Berg zu stellen. Es seien außerdem nur vier Bauern von hundert im Dorf Weil, welche Zug hätten; das genüge nicht, um einzeln den Zehnten einzubringen. Tragen könne man den gestoßenen Most in „Bigden“ auch nicht, weil der Berg zu „gaich“ sei und man leicht fallen könne. Hans Ötliker, der schon seit 34 Jahren St. Bläsischer Meyer gewesen sei, sagt aus, daß vordem die Boggden alle unten